



Bundesamt
für Justiz

Antragsfrist verlängert bis 21. Juli 2027

Verfolgt nach
§ 175 Strafgesetzbuch?

Beantragen Sie eine Entschädigung.

Wir helfen Ihnen gerne vertrauensvoll weiter.

Worum geht es?

Einvernehmliche homosexuelle Handlungen waren in der Bundesrepublik Deutschland bis 1994 und in der DDR bis 1989 – in verschiedenen Zeitabschnitten und unterschiedlich stark ausgeprägt – nach den §§ 175, 175a des Strafgesetzbuchs und § 151 des Strafgesetzbuchs der DDR strafbar. Aus heutiger Sicht verstößt dieses Verbot gegen die Menschen- und Grundrechte.

Der Gesetzgeber hat deshalb 2017 alle strafrechtlichen Urteile aufgehoben und damit **alle Betroffenen rehabilitiert**. Für ihre Verurteilung und eine erlittene Freiheitsentziehung können sie seitdem eine **Entschädigung beim Bundesamt für Justiz (BfJ)** beantragen. Grundlage ist das „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrRehaHomG).



Aber auch ohne Verurteilung wurde massiv in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen: durch Ermittlungsverfahren, Untersuchungshaft oder eine sonstige Unterbringung. Allein die Existenz der Strafvorschriften und die damit verbundene Stigmatisierung konnte zu außergewöhnlichen Beeinträchtigungen führen. Das betrifft **wirtschaftliche, berufliche, gesundheitliche oder sonstige Nachteile**. Diese Nachteile können aufgrund einer Richtlinie seit 2019 vom BfJ **ebenfalls entschädigt** werden.

Was wird entschädigt?

Die Geldentschädigung beträgt

- › 3.000 Euro für jede **Verurteilung**,
- › 1.500 Euro für jedes angefangene Jahr **Freiheitsentziehung**,
- › 500 Euro für ein eingeleitetes **Ermittlungsverfahren** und
- › 1.500 Euro einmalig für **außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen**. Die Beeinträchtigungen müssen mit dem strafrechtlichen Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen im Zusammenhang stehen.

Die Entschädigungen sind nicht als Schadensersatz zu verstehen. Es geht darum, gesellschaftliche Solidarität zu zeigen. Deshalb handelt es sich um eine symbolische Anerkennung der erlittenen Beeinträchtigungen.

Was muss ich tun?

Sie können bis zum 21. Juli 2027 beim BfJ einen Antrag auf Entschädigung stellen.

Das BfJ stellt Ihnen dafür Antragsformulare zur Verfügung:

- › auf der Internetseite des BfJ zum Herunterladen

[www.bundesjustizamt.de/
rehabilitierung](http://www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung)



oder

- › auf Anfrage per Post

Bitte benutzen Sie diese Formulare. Dann sind alle notwendigen Angaben enthalten und Ihr Antrag kann schnell bearbeitet werden.



Welche Nachweise benötige ich?

▶ Nachweis einer **Verurteilung**:

- › durch eine **Ausfertigung des aufgehobenen Urteils** (wenn noch vorhanden)
- oder
- › durch eine von der Staatsanwaltschaft ausgestellte **Rehabilitierungsbescheinigung**. Rufen Sie uns gerne an, wenn Sie dabei Hilfe brauchen.

▶ Nachweis der Zeiten einer **Freiheitsentziehung**:

- › durch **Dokumente** über verbüßte **Haftzeiten** (wenn noch vorhanden)
- oder
- › eine **eidesstattliche Versicherung** (diese ist im Antragsformular enthalten).

▶ Nachweise für

- ein **Ermittlungsverfahren** gegen Sie,
- eine **Untersuchungshaft**,
- eine sonstige **vorläufige Freiheitsentziehung** oder
- eine **außergewöhnlich negative Beeinträchtigung**:
 - › durch **Unterlagen** (wenn noch vorhanden)
 - oder
 - › durch eine **glaubhafte Versicherung** (diese ist im Antragsformular enthalten).



Wir helfen Ihnen gerne. Besuchen Sie unsere Internetseite, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Bundesamt für Justiz
Referat III 6
53094 Bonn

Telefon: 0228 99 410-40
Telefax: 0228 410-5050
E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung